

# § 14 LKWO 1978

## LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

### Ausfolgung des Wählerverzeichnisses

#### § 14

(1) Wahlwerbenden Gruppen (Parteien) ist gegen Ersatz der Kosten eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses auszufolgen, wenn sie dies bis zum Ablauf der Frist für die Vorlage eines Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 1) bei der zur Anlage des Wählerverzeichnisses berufenen Behörde verlangen.

(2) Wenn das Verlangen spätestens am 15. Tag nach dem Stichtag gestellt wird, ist die Ablichtung spätestens am ersten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses auszufolgen, ansonsten binnen einer Woche nach Einbringung des Antrages.

(3) Wahlwerbenden Gruppen, die eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses erhalten haben, sind auch allfällige Berichtigungen des Wählerverzeichnisses bekannt zu geben.

In Kraft seit 21.12.1990 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)